



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

04. November 2022

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Drucks. 20/9130

Assistenz- und Helferberufe sind aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels unverzichtbar für die Sicherstellung in der pflegerischen Versorgungsstruktur. Zudem kann die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe im Sinne der Durchlässigkeit von Berufsabschlüssen für Absolvent*innen eine Möglichkeit zur Fachkraftausbildung darstellen. Vor diesem Hintergrund kommt der künftigen Ausgestaltung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes im Hinblick auf die Kompatibilität zum neuen Pflegeberufegesetz eine zentrale Bedeutung zu.

Daher begrüßen wir den vorliegenden Verordnungsentwurf, der wesentliche Aspekte zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung in Hessen aufgreift.

Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Punkten im Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen:

§ 1: Ergänzung der Berufsbezeichnung sowie § 2 Abs. 2: Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung landesrechtlich geregelter Beruf der Krankenpflegehilfe

Wir halten die Ergänzung bei der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannte“ Krankenpflegehelferin oder „staatlich anerkannter“ Krankenpflegehelfer sowie die Klarstellung hinsichtlich der Erfüllung der Mindestanforderungen eines landesrechtlich geregelten Assistenz- und Helferberufes in der Pflege für zielführend und notwendig. Damit wird aus unserer Sicht nochmal deutlich, dass es sich hierbei um einen formal qualifizierenden sowie vergleichbaren Abschluss handelt.



§ 4: Ausbildungsziel, Dauer und Struktur der Ausbildung und § 4 Abs. 2: Erhöhung des Stundenumfangs

Erfreut haben wir die vorgeschlagene Stundenerhöhung sowohl im theoretischen wie auch im praktischen Ausbildungsteil und damit eine Synchronisierung zum Hess. Altenpflegehilfegesetz zur Kenntnis genommen. Die geplante Stundenerhöhung führt zu einer besseren Anschlussfähigkeit in die neue generalistische Pflegeausbildung und ermöglicht den Auszubildenden einen Einstieg in eine verkürzte generalisierte Ausbildung.

Allerdings hat eine solche Stundenerhöhung für die Schulen einen entsprechenden Mehraufwand zur Folge, welcher dringend einer Anpassung in der Finanzierung bedarf.

§ 4 Abs. 6: Qualifikationsvoraussetzung hauptamtliche Schulleitung

Die geplante Absenkung der Qualifikationsvoraussetzung für die erforderliche hauptamtliche Schulleitung halten wir im Hinblick auf die Zielsetzung, den Pflegeberuf sowie die Pflegeausbildung deutlich aufzuwerten, für ein falsches politisches Signal.

Eine generelle Absenkung des Qualifikationsniveaus führt aus unserer Sicht zur Abwertung der Helferausbildung. Auf den bereits jetzt schon massiv vorhandenen Lehrkräftemangel braucht es seitens des Landes dringend tragfähige kurz- bis mittelfristige Konzepte. Eine Absenkung der Qualifikationsvoraussetzungen sollte hier nur eine zeitlich befristete Öffnungsklausel darstellen.

§ 4 Abs. 7: Öffnung der Zulassung

Wir begrüßen grundsätzlich die Zulassungsöffnung für Personen ohne Hauptschulabschluss. Damit erhalten auch Personen mit unvollständigen Bildungsbiografien eine Perspektive im Pflegeberuf, was gerade auch Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund eine Chance der Integration in den Arbeitsmarkt bieten kann.

Allerdings bedingt gerade diese Personengruppe eine erhöhte Betreuung und Unterstützung seitens der Schule. Daher halten wir es angesichts des bisherigen Lehrerschülerverhältnisses in der Krankenpflegehilfeausbildung für zwingend notwendig, dass diese Personengruppen in eigenen Projekten mit verstärkter sprachfördernder, wie auch sozialpädagogischer Betreuung unterstützt werden.

§ 4 Abs. 8: Anpassung der Praxiseinsätze

Die Anpassung der Praxiseinsätze im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit an die neue generalistische Pflegeausbildung halten wir grundsätzlich für fachgerecht. Allerdings wird eine Muss-Regelung die Situation angesichts der bereits in der generalistischen Pflegeausbildung bestehenden Mangel an Praxiseinsätzen im ambulanten Bereich weiter verschärfen und es ist zu befürchten, dass Ausbildungsverhältnisse aufgrund nicht sichergestellter Praxisplätze nicht zu Stande kommen werden. Dieses Phänomen ist bereits jetzt in einigen Regionen im Rahmen der Altenpflegehilfeausbildung wie auch der Generalistik zu beobachten. Dies ist angesichts des bereits jetzt schon bestehenden dramatischen Pflegekräftebedarfs fatal. Daher plädieren wir dafür, bei nachweislichen Engpässen den Schulen eine Flexibilisierung in der Einsatzplanung in anderen Bereichen zu ermöglichen.

Synchronisierung HKPHG und HAltpfIHG

Die an verschiedenen Stellen vorgenommene Synchronisierung beider Gesetze begrüßen wir ausdrücklich. Dies schafft aus unserer Sicht eine gute Basis im Hinblick auf eine generalistische Weiterentwicklung der Helferausbildungen in Hessen.

Hessisches Altenpflegehilfegesetz (HAltpfIHG)

§ 4 Abs. 7: HAltpfIHG: Ermöglichung Praxiseinsätze in Häuslicher Krankenpflege

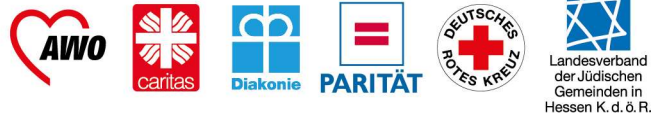
Die Einsatzmöglichkeit auch in ambulanten Pflegeeinrichtungen mit einem ausschließlichen Versorgungsvertrag nach § 132a SGB V begrüßen wir. Allerdings wird diese Möglichkeit, die bereits oben dargelegte und unsererseits immer wieder politisch thematisierten Engpässe in der ambulanten Pflege, nicht auffangen können. Ausschließlich im SGB V zugelassene Dienste haben nur einen kleinen Marktanteil in Hessen. Daher wird diese Erweiterungsmöglichkeit die derzeitige Knappheit an Praxiseinsatzstellen nicht nachhaltig lösen.

Zur Sicherstellung der Versorgung von kranken und pflegebedürftigen Patient*innen und Bewohnern bedarf daher dringend zeitnaher und weitreichender Lösungsansätze, um die gesetzlich vorgeschriebenen Praxiseinsätze aller drei pflegerischen Ausbildungsgänge in Hessen für den Bereich der ambulanten Pflege gewährleisten zu können. Es sollten Anreize geschaffen werden, damit auch kleine Dienste Praxisplätze zur Verfügung stellen können. Die Entscheidung, ob sich ein kleiner ambulanter Dienst an der Ausbildung beteiligen kann, ist immer auch eine Frage der Finanzierung, insbesondere der Praxisanleitungsstellen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir erneut für eine grundsätzliche Anpassung und Reformierung der Refinanzierung der Kosten für die Helferausbildung in Hessen, analog der Finanzierung nach dem Pflegeberufegesetz, um so die Helferausbildung attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten. Gerne stehen wir als Liga bereit, um in dieser Fragestellung gemeinsam mit allen Akteuren tragfähige Lösungsansätze zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen im Sinne einer gemeinsamen und zielgerichteten Weiterentwicklung der Pflegehelferausbildung in Hessen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Michael Schmidt
 Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
 Gesundheit, Pflege und Senioren



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.